

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 102 O 116/17

verkündet am : 17. April 2018

In dem Rechtsstreit

des Vereins zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in
der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V.,
vertreten d.d. Vorstand Thomas Wilde und Kay Wetzlich,
Heerstraße 14, 14052 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Rosenberger & Koch,
Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin,-

g e g e n

die GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer und
Hannover,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Hannover,-

hat die Kammer für Handelssachen 102 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht und die Handelsrichter und

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I. Die Beklagte wird verurteilt,

1. es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

a) Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Lebensmittel, insbesondere Softgetränke, Bier, Dips anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

Buck Wild Beer 0,5l
Wild beer, 5% alc/vol, 100% malted barley, 100% water, 100% hops, 100% yeast



Buck Wild Beer 0,5l
Wild beer, 5% alc/vol, 100% malted barley, 100% water, 100% hops, 100% yeast



Coca Cola Zero 0,5l
Coca Cola Zero, 0% sugar, 0% fat, 0% cholesterol, 0% trans fat, 0% sodium, 0% caffeine



und/oder

HONEY BEE

MENU

MENU ANGEBOTE

BARBER

SNACKS

DIPS & SAUCEN

SWEET BEANS

LEDS :

DRINKS

DIPS & SAUCEN



HOT SALSA SAUCE

0,30 €



CURRY SAUCE

0,30 €



BOG DIP

0,30 €



SWEET & SOUR SAUCE

0,30 €



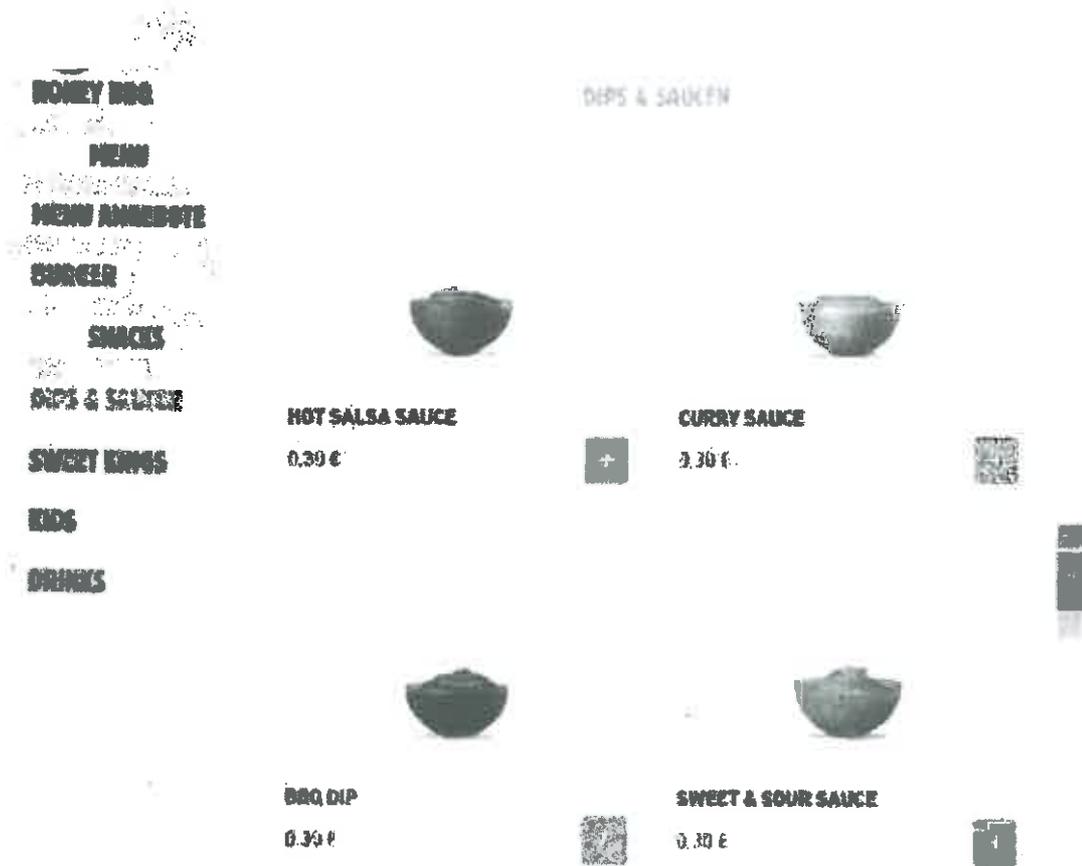
und/oder

Item	Price	Image	Buttons
Hot Salsa Sauce	0,30 €		+ -
Curry Sauce	0,30 €		+ -
Bog Dip	0,30 €		+ -
Sweet & Sour Sauce	0,30 €		+ -

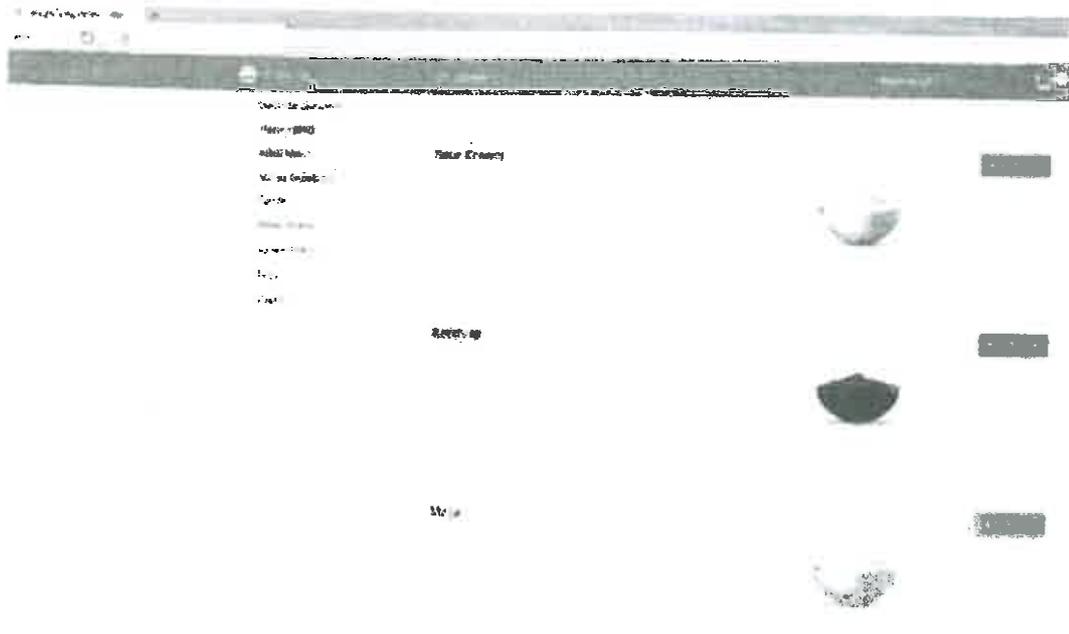
b) vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die Füllmenge (Gewicht/Volumen) des jeweiligen Lebensmittels anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



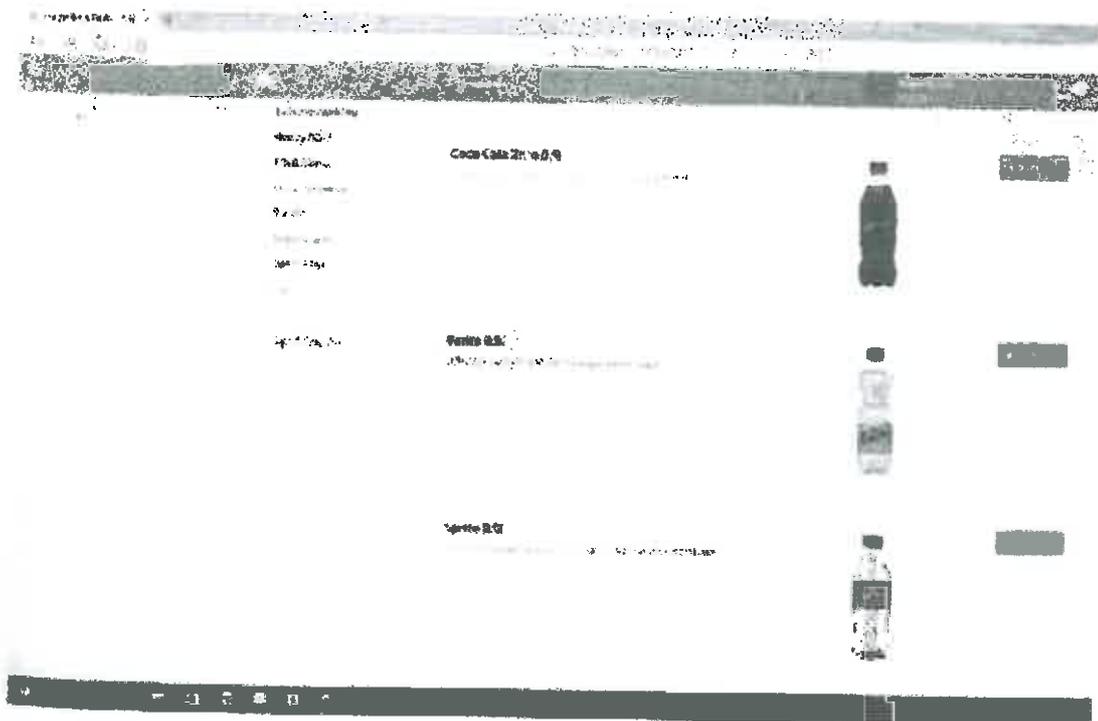
und/oder



und/oder



c) vorverpackte Lebensmittel – ausgenommen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die folgenden Nährwerte in tabellarischer Form für das konkrete Lebensmittel vollständig, leicht zugänglich und gut lesbar anzugeben: Brennwert in kcal oder kJ; Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz, jeweils in Gramm, anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



und/oder



d) vorverpackte Lebensmittel – ausgenommen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, hiervon wiederum ausgenommen Bier – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne für Verbraucher ein Verzeichnis der Zutaten sowie Angaben zur Menge bestimmter Zutaten und/oder Klassen von Zutaten und Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers bereitzustellen,

e) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein zutreffender und vollständiger Hinweis auf darin enthaltene Stoffe oder Erzeugnisse, die im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 aufgelistet sind, vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar und/oder bereitgehalten ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

Becks Pils Dose 0,5l

Purer und frischer Pilsgerstschmack mit herbem Ausklang. Ab 16 Jahren; Ausweislos; große Zeit Lieferung!



€ 3,99

und/oder



Sour Cream

€ 0,30



Ketchup

€ 0,30



Mayo

€ 0,30

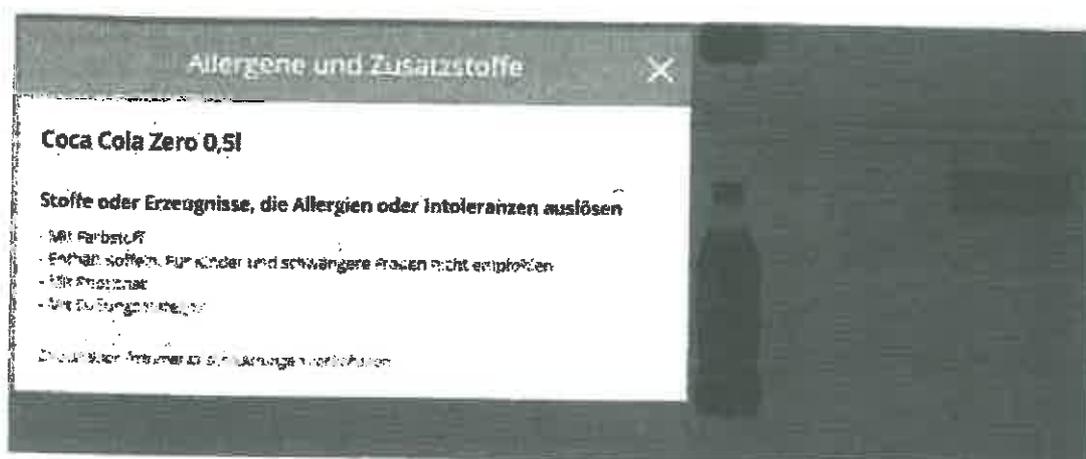


und/oder



f) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuV in den Angebotslisten des Onlineshops zutreffend und vollständig wiedergegeben werden, wenn dies geschieht wie:





g) Getränke, insbesondere Bier, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und oder bewerben zu lassen, ohne dass der darin vorhandene Alkoholgehalt und Volumenprozent vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung und die Nettofüllmenge des Getränks korrekt verfügbar und/oder bereitgehalten ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

Becks Pils Dose 0,5l

Produkt und Foto für Preisvergleich mit dem Hersteller Alkohol, 16
16 Jahren: Preisvergleich mit der Lieferung!



h) werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die richtige Identität des Unternehmers (Vollständiger vor- und Zunahme), mit welchem der Vertrag zustande kommt, vollständig und korrekt zu informieren.

2. an den Kläger 226,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 23. November 2017 zu zahlen.

3. an den Kläger 1.642,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 23. November 2017 zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte wegen seiner Auffassung nach fehlender und unvollständiger Angaben beim Onlinevertrieb von Lebensmitteln auf Unterlassung in Anspruch. Ferner verlangt er die Zahlung vorgerichtlicher Abmahn- und Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger ist ein in Berlin eingetragener Wettbewerbsverein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche. Er besaß nach eigenen Angaben Ende 2017 insgesamt 91 Mitglieder, die 124 Betriebe im Bereich Nahrungsmittel und Gastronomie unterhalten. Unter anderem sind die Systemzentralen der Call a Pizza Franchise GmbH, die Tele-Pizza AG, die Smiley's Franchise GmbH, die Mundfein GmbH, die World of Pizza GmbH sowie die Wienerwald Franchise GmbH Mitglieder des Klägers. In Berlin sind 20 Mitglieder mit 33 Betrieben ansässig. Der Kläger verfügt in Berlin über eine Geschäftsstelle und unterhält die Webseite www.fair-sein.de.

Der Beklagte, deren Sitz sich in Hannover befindet, ist Hauptfranchisenehmerin der GmbH, Schweiz. Sie lässt Restaurants der Systemgastronomie der Firma durch Franchisenehmer betreiben und betreibt diese zum Teil auch selbst, so das Schnellrestaurant in der Berlin. Die Beklagte bietet über die einzelnen Restaurants auch die Lieferung der von ihr vertriebenen Speisen und Getränke an und nutzt hierfür zum einen die Internetplattform lieferando.de und zum anderen die gemeinsam mit der GmbH entwickelte Online-Bestellplattform www.fair-sein.de.

Der Kläger bemängelte gegenüber der Beklagten erstmals mit einer Abmahnung vom 31. Juli 2017 eine zum Teil unvollständige und unrichtige Information über Inhaltsstoffe, Zusatzstoffe und Nährwerte der von ihr im Internet angebotenen Lebensmittel. Nachdem die Beklagte hierauf nicht reagierte, erwirkte der Kläger gegen die Beklagte bei dem Landgericht Berlin am 22. August 2017 zum Geschäftszeichen 102 O 87/17 eine einstweilige Verfügung. In deren Nachgang ließ der Kläger die Beklagte mit Schreiben seiner jetzigen Prozessbevollmächtigten vom 28. September 2017 zur Abgabe einer Abschlusserklärung auffordern. Eine Reaktion hierauf erfolgte nicht.

Der Kläger verlangt für die Abmahnung nunmehr eine Pauschale in Höhe von 233,93 EUR sowie für das Abschlusschreiben eine 1,3 Gebühr nach einem Gegenstandswert von 60.000,00 EUR in Höhe von 1.642,40 EUR.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Angebote der Beklagten auf lieferando.de und lieferando.de im Juli 2017 nicht den in der PAngV, § 5a UWG sowie in der LMIV verankerten Informationspflichten gerecht geworden sind, so dass zu seinen Gunsten Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 1 UWG entstanden seien.

Der Kläger macht geltend, die Beklagte habe bei den angebotenen Dips und Saucen sowie Ketchup und Mayonnaise keine Grundpreise angegeben, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen sei, da sie die fraglichen Lebensmittel einzeln zum Kauf anbiete. Darüber hinaus fehle bei den Internetangeboten auch die erforderliche Angabe der Verpackungsgröße beziehungsweise Füllmenge. Ebenso hätten die Grundpreise für die auf lieferando.de angebotenen Erfrischungsgetränke in 0,5 Liter Flaschen und Saftprodukte in 0,2 beziehungsweise 0,25 Liter Behältern gefehlt.

Die Angaben zu Zusatzstoffen in den angebotenen Getränken seien auf der Plattform Lieferando nicht leicht auffindbar. Zunächst müsse auf der Angebotsseite ganz nach oben gescrollt werden und auf die dort „versteckte“ Schaltfläche „Allergene und Zusatzstoffe“ geklickt werden. Dieser Klick führe jedoch nicht zu den gewünschten Angaben, da nunmehr lediglich neben den einzelnen Lebensmitteln ein kleines Ausrufezeichen erscheine, welches dann angeklickt werden muss, um die fraglichen Informationen angezeigt zu erhalten. Diese seien dann – im Fall von Coca Cola Zero – auch noch unvollständig gewesen, da die Beklagte nicht darauf hingewiesen habe, dass das Getränk eine Phenylalaninquelle enthalte.

Bei den von der Beklagten angebotenen Menüs fehlten jegliche Hinweise auf Allergene und Zusatzstoffe, da hier auch beim Anklicken der Schaltfläche „Allergene und Zusatzstoffe“ kein Informationsbutton „i“ erschienen ist.

Bei den Dips und Saucen seien die Angaben auf den Verpackungen unzureichend. So finde sich weder der Hinweis, dass diese zum Teil Farbstoffe enthielten, noch seien die Angaben zu den Allergenen vollständig.

Auf dem Internetauftritt der Beklagten bei lieferando.de hätten jegliche Angaben zu den Nährwerten der von der Beklagten angebotenen vorverpackten Lebensmittel wie Getränken, Saucen, Dips und Dressings gefehlt. Auf lieferando.de hätte ein Klick auf das beim jeweiligen Produkt befindliche „+“ zwischen eine PDF-Tabelle aufgerufen. Die in dieser enthaltene Darstellung sei aber so klein gewesen, dass sie kaum lesbar gewesen sei.

HONEY HOG

MENU

MENU ANGEBOTE

BURGER

SNACKS

DIPS & SAUCEN

SWEET HINGS

EGGS

DRINKS

HOT BALSAL SAUCE

0,30 €

CURRY SAUCE

0,30 €

HOG DIP

0,30 €

SWEET & SOUR SAUCE

0,30 €

und/oder



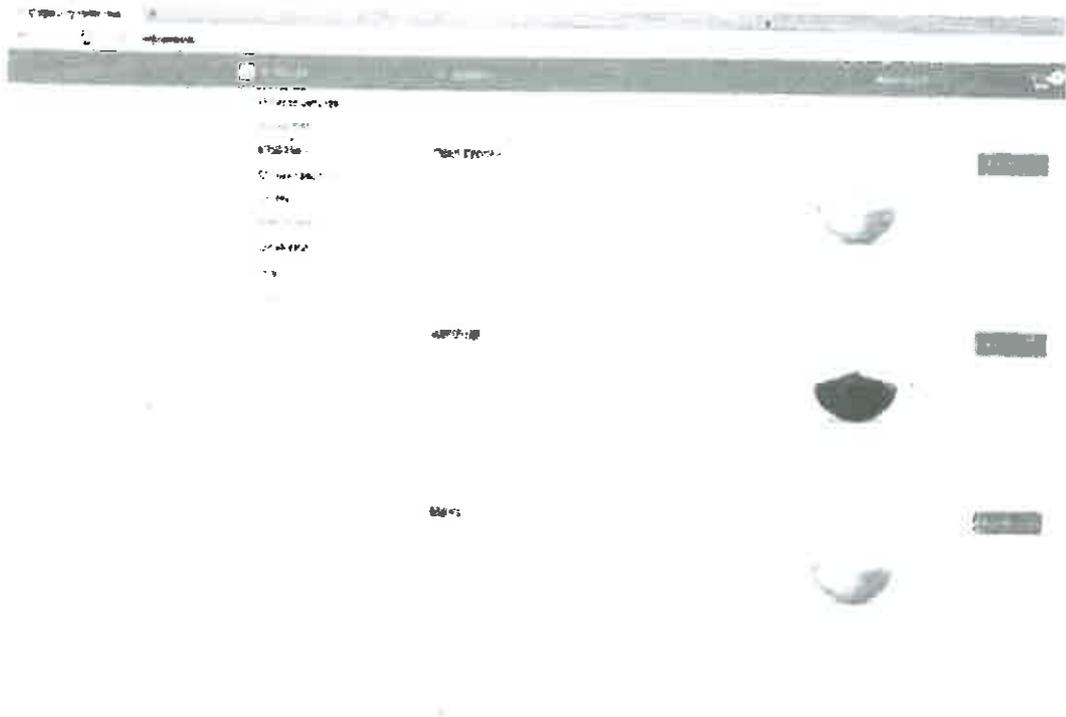
b) vorverpackte Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die Füllmenge (Gewicht/Volumen) des jeweiligen Lebensmittels anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



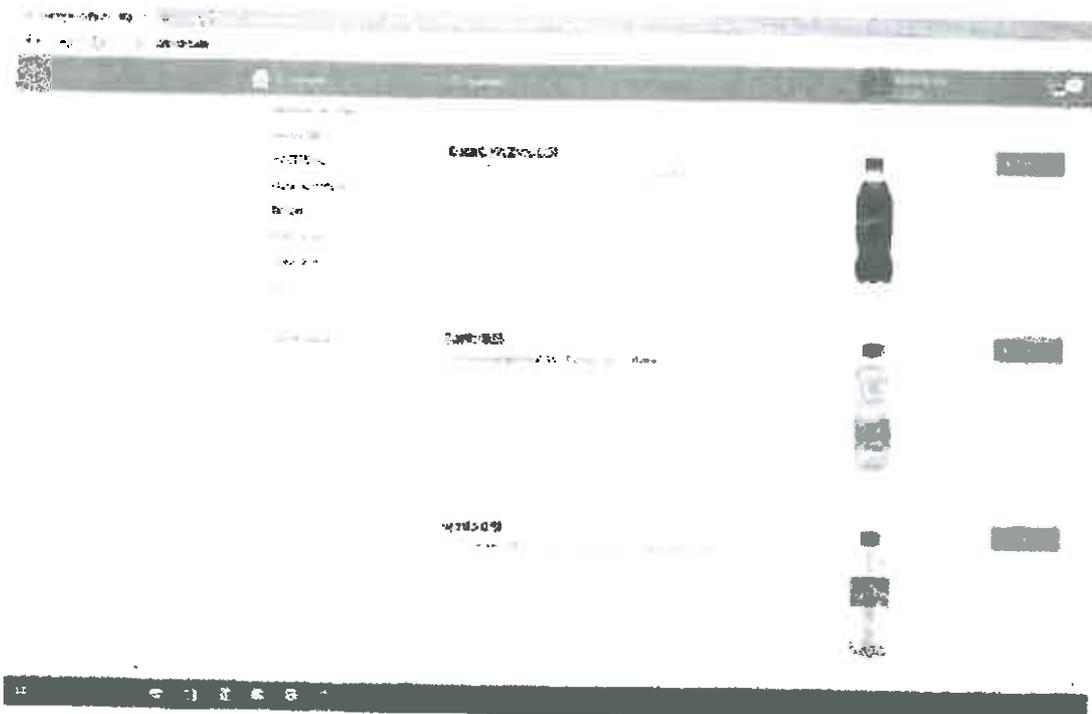
und/oder



und/oder



c) vorverpackte Lebensmittel – ausgenommen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne die folgenden Nährwerte in tabellarischer Form für das konkrete Lebensmittel vollständig, leicht zugänglich und gut lesbar anzugeben: Brennwert in kcal oder kJ; Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz, jeweils in Gramm, anzugeben, wenn dies geschieht wie nachfolgend:



und/oder



d) vorverpackte Lebensmittel – ausgenommen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, hiervon wiederum ausgenommen Bier – anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne für Verbraucher ein Verzeichnis der Zutaten sowie Angaben zur Menge bestimmter Zutaten und/oder Klassen von Zutaten und Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers bereitzustellen,

e) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, ohne dass ein zutreffender und vollständiger Hinweis auf darin enthaltene Stoffe oder Erzeugnisse, die im Anhang II der EU-Verordnung Nr. 1169/2011 vom 25.10.2011 aufgelistet sind, vor dem Abschluss des Kaufvertrages verfügbar und/oder bereitgehalten ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

Becks Pils Dose 0,5l

Polier- und Gläser-Pilze, die mit dem Bier in die Flasche einströmen, welche bei Lieferung



und/oder



Sour Cream



Ketchup



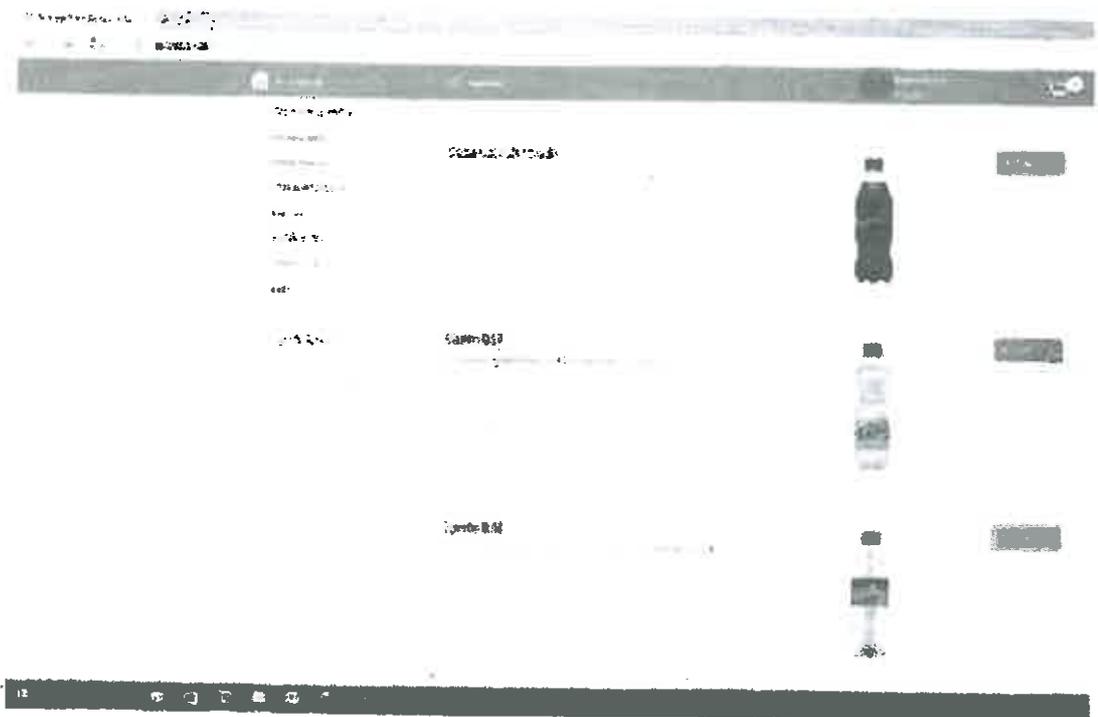
Mayo



und/oder



f) Lebensmittel anzubieten und/oder anbieten zu lassen, bzw. für diese zu werben und/oder werben zu lassen, ohne dass kennzeichnungspflichtige Zusatzstoffe gemäß Anhang II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe in Verbindung mit § 9 ZZuV auf der Speise- und Getränkekarte und/oder in den Angebotslisten des Onlineshops zutreffend und vollständig wiedergegeben werden, wenn dies geschieht wie:



Allergene und Zusatzstoffe ✕

Coca Cola Zero 0,5l

Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Intoleranzen auslösen:

- Mit Farbstoff
- Enthält Koffein. Für Kinder und schwangere Frauen nicht geeignet.
- Mit Phosphat
- Mit Süßungsmitteln

Die vollständige Zusammensetzung ist auf der Verpackung angegeben.

und/oder



COCA-COLA ZERO 0,5L
2,79 €
+ 0,25 € Pfand
1L = 5,58-€
Natürliches Mineralwasser mit Kohlensäure versetzt.
Geeignet für naturerme Ernährung

NAHRWERTE & ALLERGENE & ZUSATZSTOFFE

1 +

HINZUFÜGEN

g) Getränke, insbesondere Bier, mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent zum Kauf anzubieten und/oder anbieten zu lassen, diese zu bewerben und oder bewerben zu lassen, ohne dass der darin vorhandene Alkoholgehalt und Volumenprozent vor dem Abschluss des Kaufvertrages im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung und die Nettofüllmenge des Getränks korrekt verfügbar und/oder bereitgehalten ist, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

Becks Pils Dose 0,5l

Freies und frisches Biergetränk aus dem Jahre 1874. Seit 19 Jahren ist Beck's Pils das beliebteste Bier in Deutschland.



h) werblich für den Verkauf und/oder die Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die richtige Identität des Unternehmers (Vollständiger vor- und Zunahme), mit welchem der Vertrag zustande kommt, vollständig und korrekt zu informieren.

2. an ihn 226,10 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.
3. an ihn 1.642,40 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für unzulässig, da eine Zuständigkeit des Landgerichts Berlin angesichts ihres Sitzes in Hannover nicht gegeben sei. Bei dem Franchiserestaurant in der
handele es sich nicht um eine Zweigniederlassung im Sinne des §
12 GmbHG.

Auch in der Sache stünden dem Kläger die geltend gemachten Unterlassungsansprüche nicht zu.

Die PAngV sei auf die streitgegenständlichen Angebote nicht anwendbar, weil die Dienstleistung der Beklagten im Vordergrund stehe, da es sich bei ihrem Unternehmen vom Geschäftszweck her gerade nicht um einen klassischen Lieferdienst handele.

Woraus der Kläger die Notwendigkeit zur Angabe einer Füllmenge in Zahlen herleite, ergebe sich aus seinem Vortrag nicht. Im Übrigen sei dem Verbraucher klar, dass er Begleitprodukte wie Dips und Saucen als Begleitprodukte zum Hauptgericht wähle.

Anders als der Kläger meine, seien die Angaben zu den Nährwerten auf
ausreichend. Soweit er die Darstellung bei lieferando.de rüge müsse er sich entgegenhalten lassen, dass sein Mitglied „MUNDFEIN Pizzawerkstatt Bielefeld“ gleichfalls keine Nährwertangaben bereithalte. Gleiches gelte hinsichtlich der für unzureichend gehaltenen Darstellung der Allergene und Zusatzstoffe.

Soweit der Kläger meine, auf den Dip- und Saucenverpackungen fehlten die Angaben zu den Zusatzstoffen, übersehe er, dass diese auf Portionspackungen nicht angebracht sein müssten.

Die vom Kläger bei den Menüs vermissten Angaben seien bei den einzelnen Produkten, aus denen sich das Menü zusammensetze, vorhanden.

Der Alkoholgehalt des Bieres habe sich aus der näheren Produktbeschreibung ergeben.

Die vom Kläger herangezogenen Regelungen der ZZuIV seien nicht einschlägig, da es sich beim von der Beklagten betriebenen Lieferservice nicht um einen Versandhandel im Sinne des § 9 ZZuIV handele.

Im Übrigen müsse bei der Frage, ob Angaben klar, verständlich und eindeutig sind berücksichtigt werden, dass die am Lieferservice der Beklagten teilnehmende Verbrauchergruppe aus Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestehe, die mit dem Internet und den dort üblichen Verlinkungen bestens vertraut sei.

Schließlich fehle es hinsichtlich der Webseite lieferando.de an der Täterqualifikation der Beklagten, da der objektive Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften allenfalls vom Portalbetreiber erfüllt werde.

Da es an einem Unterlassungsanspruch des Klägers fehle, seien auch die Nebenforderungen unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Parteien zu den Akten gereichten Schriftsätze sowie die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 27. März 2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hatte im Wesentlichen Erfolg, so dass die Beklagte – mit Ausnahme eines geringen Teils des Unterlassungsbegehrens des Klägers – antragsgemäß zu verurteilen war. Der Kläger besitzt gegen die Beklagte im Umfang der Verurteilung einen Unterlassungsanspruch gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2, 3 a UWG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 a, Art. 9 Abs. 1 i der Verordnung EU Nr. 1169/11 (LMIV).

A. Das Landgericht Berlin war für die Entscheidung örtlich zuständig, so dass die Klage entgegen der Auffassung der Beklagten nicht bereits als unzulässig abzuweisen war.

1. Der Kläger konnte als Verband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG zwar nicht den so genannten fliegenden Gerichtsstand des § 14 Abs. 2 UWG für sich in Anspruch nehmen. Der Gerichtsstand der Niederlassung des § 14 Abs. 1 UWG ist jedoch nicht auf den Sitz der Gesellschaft im Sinne des § 17 ZPO beschränkt, welcher zu einer Zuständigkeit des Landgerichts Hannover führen würde. Die daneben gegebene örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Berlin folgte jedoch aus dem zwischen den Parteien nicht streitigen Umstand, dass die Beklagte in der ein Schnellrestaurant betreibt, welches über das Internet auch die Lieferung der dort angebotenen Speisen und Getränke anbietet. Dieser Betrieb war als Niederlassung im Sinne des § 14 Abs. 1 UWG anzusehen.

a) Eine Niederlassung gemäß § 14 Abs. 1 UWG erfordert das Bestehen von Einrichtungen, die für sie typisch sind. Sie muss für eine gewisse Dauer bestehen. Erforderlich sind weiter eine gewisse Selbstständigkeit sowie eine Leitung, die berechtigt ist, von der Niederlassung aus Geschäfte zu tätigen, die auf die Niederlassung bezogen sind (vgl. BGH GRUR 87, 850, 851 – US-Broker). Genügt eine Zweigniederlassung diesen Anforderungen, ist auch sie Niederlassung im Sinne des § 14 Abs. 1 UWG beziehungsweise § 21 ZPO (vgl. Sosnitzer in Ohly/Sosnitzer, UWG, 7. Aufl., Rz. 7 zu § 14 UWG).

b) Bei der Beurteilung, ob eine Niederlassung in diesem Sinne vorliegt, ist nicht auf die internen (rechtlichen) Verhältnisse zum Hauptunternehmen abzustellen, sondern darauf, ob nach außen der Anschein einer selbständigen Niederlassung erweckt wird. Insoweit reicht es aus, dass von der Niederlassung nicht nur gelegentlich und ausnahmsweise oder untergeordnete, dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende Hilfsgeschäfte ausgeführt werden (vgl. Retzer/Tolkmitt in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, 4. Aufl., Rz. 41 f. zu § 14 UWG). Maßgebend ist insoweit der äußere Anschein (vgl. Köhler/Feddersen in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., Rz. 9 zu § 14 UWG).

c) Aus Sicht des Verbrauchers ist die voll eingerichtete Filiale der Beklagten in Berlin-Marzahn zum selbständigen Abschluss von Kaufverträgen über den Vertrieb von mit der angegriffenen Werbung angepriesenen Lebensmitteln berechtigt. Darüber hinaus entscheidet dieser Betrieb nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen des Klägers offensichtlich auch eigenständig über die Einstellung von Mitarbeitern, so dass von einer Niederlassung gemäß § 14 Abs. 1 UWG auszugehen war.

d) Zwar ist darüber hinaus das Bestehen einer (Zweig-) Niederlassung nur dann zuständigkeitsbegründend, wenn die Klage zur Niederlassung in Beziehung steht, etwa bei gerade von der in Anspruch genommenen Niederlassung ausgehenden Zuwiderhandlungen. Dies war

vorliegend, wie oben bereits ausgeführt, aber der Fall, da der Kläger die Lieferangebote gerade des Berliner Restaurants der Beklagten als wettbewerbswidrig angreift.

B. Der Kläger war klagebefugt. Er hat geltend gemacht, als Wettbewerbsverband im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG die in dieser Norm genannten Voraussetzungen zu erfüllen und hier insbesondere eine repräsentative Anzahl von Unternehmen zu vertreten, die im Marktsegment der Onlinebestellung und Lieferung von Essen mit der Beklagten im Wettbewerb stehen. Diese hat die Aktivlegitimation des Klägers nicht in Frage gestellt, so dass nähere Feststellungen durch das Gericht zu diesem Punkt nicht zu treffen waren.

C. Die Beklagte hat unter verschiedenen Aspekten gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, die aus dazu bestimmt sind, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, § 3a UWG.

1. Die Beklagte hat bei dem Angebot der Abgabe von Getränken und Dips sowie Saucen in Fertigpackungen gegen die in § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV enthaltene Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises verstoßen, da sie lediglich den Verkaufspreis der jeweiligen Einheit angegeben hat. Damit war sie entsprechend dem Klageantrag zu 1. a) zu verurteilen.

a) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV hat, wer Verbrauchern gewerbsmäßig Waren in Fertigpackungen nach Volumen anbietet, neben dem Gesamtpreis auch den Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstiger Preisbestandteile (Grundpreis) anzugeben. Die Vorschrift begründet in ihrem Anwendungsbereich eine Pflicht zur doppelten Preisangabe, nämlich zur Angabe des Gesamtpreises gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 PAngV und zur Angabe des Grundpreises. Durch die Angabe des Grundpreises soll dem Verbraucher im Interesse der Preisklarheit eine leichtere Übersicht über die Preisgestaltung für vergleichbare Warenangebote und damit eine vereinfachte Möglichkeit zum Preisvergleich verschafft werden (BGH GRUR 2014, 576, Rn. 20 – 2 Flaschen GRATIS). Sonach muss etwa ein Lieferdienst, der neben der Lieferung von Speisen, die noch zubereitet werden müssen (hier zum Beispiel Hamburger), auch die Lieferung anderer, in Fertigpackungen verpackter Waren zu einem bestimmten Preis anbietet, in seinen Preislisten und in der Werbung für diese Angebote neben dem Endpreis auch den Grundpreis dieser Waren angeben (vgl. KG, Urteil vom 21. Juni 2017, 5 U 185/16, Rn. 33 zitiert nach juris).

b) Soweit die Beklagte Getränke und andere Artikel in Fertigpackungen gesondert zu einem eigenen Preis – also nicht lediglich in Kombination mit Speisen – anbietet und bewirbt, steht ihr, anders als sie meint, die Ausnahmeregelung des § 9 Abs. 4 Nr. 4 PAngV nicht zur Seite.

§ 9 Abs. 4 Nr. 4 PAngV entbindet den Unternehmer grundsätzlich nicht von der Verpflichtung, für Waren, die er seinen Kunden im Rahmen eines Lieferservice anbietet und die an sich unter die Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV fallen, den Grundpreis anzugeben. Bei den vom Antrag erfassten Lebensmitteln handelt es sich um Waren in Fertigpackungen, für die die Verpflichtung zur Angabe des Grundpreises besteht. Allein der Umstand, dass die Beklagte anbietet, diese Waren dem Kunden nach Hause zu liefern, führt nicht dazu, dass das Angebot im Sinne von § 9 Abs. 4 Nr. 4 PAngV „im Rahmen einer Dienstleistung“ erfolgt (vgl. BGH, GRUR 2013, 186, 188 –Traum-Kombi).

c) Bei § 2 Abs. 1 Satz 1 PAngV handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung, die ihre unionsrechtliche Grundlage in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der PAngRL hat und deren Verletzung daher ein nach § 3a UWG unlauteres Verhalten darstellt (vgl. BGH GRUR 2013, 186, Rn. 9 – Traum-Kombi).

2. Die Beklagte hat darüber hinaus durch die vom Kläger im Juli 2017 dokumentierten Angebote von Lebensmitteln auf den Online-Plattformen lieferando.de und www.traumkombi.de gegen sie aufgrund der Verordnung EU 1169/2011 gegenüber Verbrauchern treffenden Informationspflichten verstoßen. Nach Artikel 8, 9 LMIV besteht die Verpflichtung desjenigen, der Lebensmittel vermarktet, die in diesen Vorschriften aufgeführten Angaben zu machen. Über Artikel 14 LMIV gilt die Verpflichtung zur Angabe der verpflichtenden Informationen über Lebensmittel, die sich aus Artikel 9 LMIV ergeben, auch für den Vertrieb vorverpackter Lebensmittel im Fernabsatz. Diesen Verpflichtungen ist die Beklagte zum Teil nicht nachgekommen.

a) Die Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) 1169/2011, nachfolgend nur kurz als LMIV bezeichnet, verpflichtet Lebensmittelunternehmer im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit an Endverbraucher, Lebensmittel nur mit folgenden Angaben in den Verkehr zu bringen: Angaben über die Bezeichnung des Lebensmittels, das Verzeichnis der Zutaten, bestimmte Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten, die Nettofüllmenge des Lebensmittels, das Mindesthaltbarkeitsdatum oder das Verbrauchsdatum, gegebenenfalls besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung, Name oder Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers, Ursprungsland oder Herkunftsort, wo dies vorgesehen ist, eine Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden.

- b) Nach Art. 9 Abs. 1 lit. c LMIV sind alle in Anhang II dieser Verordnung aufgeführten Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe sowie Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Derivate eines in diesem Anhang aufgeführten Stoffes oder Erzeugnisses sind, die bei der Herstellung oder Zubereitung eines Lebensmittels verwendet werden und - gegebenenfalls in veränderter Form - im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen, als Angaben verpflichtend. Die in Anhang II genannten Allergieauslöser sind zu kennzeichnen und die Stoffe bei vorverpackten Lebensmitteln im Zutatenverzeichnis zur Warnung des Verbrauchers optisch deutlich hervorzuheben. Art. 21 Abs. 1 LMIV nennt hierfür beispielhaft Schriftart, Schreibstil oder Hintergrundfarbe (vgl. Hentschel, VuR 2015, 55).
- c) Da durch die Verordnung grundsätzlich alle Arten der Bereitstellung von Lebensmitteln an Verbraucher erfasst werden und sie gem. Art. 1 Abs. 3 LMIV für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette gilt, fällt auch der Fernabsatz von Lebensmitteln in den Anwendungsbereich der Verordnung. Lebensmittel, die im Fernabsatz geliefert werden, müssen hinsichtlich der Informationen grundsätzlich dieselben Anforderungen erfüllen wie Lebensmittel, die in Geschäften verkauft werden.
- d) Art. 14 LMIV enthält die insoweit geltenden spezifischen Anforderungen. Im Falle von vorverpackten Lebensmitteln, die durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten werden, müssen alle Pflichtinformationen außer dem Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum „vor dem Abschluss des Kaufvertrags verfügbar sein und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäftes erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die vom Lebensmittelunternehmer eindeutig anzugeben sind, bereitgestellt werden. Die Angaben müssen zu einem Zeitpunkt bereitstehen, in dem die Bestellung des Verbrauchers noch nicht bindend geworden ist. (vgl. Hentschel, VuR 2015, 55, 59).
- e) Die „verpflichtenden Angaben“ über Lebensmittel im Sinne der Art. 9 ff. LMIV beziehen sich auf die kommerzielle Kommunikation und stellen daher wesentliche Informationen gemäß § 5a Abs. 4 UWG dar. Gleichzeitig handelt es sich bei den Vorschriften der LMIV auch um Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG (vgl. Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., Rz. 1.203 zu § 3a UWG, Rz. 5.20-5.25 zu § 5a UWG).
- f) Die Begründetheit des Klageantrages zu 1. b) folgt aus dem Umstand, dass die Beklagte beim Verkauf von Dips, Saucen und weiteren Kleinbeilagen wie Ketchup und Mayonnaise die jeweilige Füllmenge nicht angegeben hat. Nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 lit. c) LMIV war sie jedoch verpflichtet, jeweils die Nettofüllmenge der fraglichen Lebensmittel anzuge-

ben, da diese in standardisierten Fertigverpackungen an den Kunden ausgeliefert werden, worauf der Kläger zutreffend hingewiesen hat. Insoweit konnte es nicht darauf ankommen, dass der Verbraucher – auch angesichts der von der Beklagten verlangten Preise – davon ausgeht, lediglich eine geringe Menge „Dip“ beziehungsweise der weiteren Beilagen zu erhalten. Weder Art. 9 Abs. 1 lit. c) noch weitere Vorschriften der LMIV sehen eine Bagatellgrenze vor, bei deren Unterschreiten eine Angabe der Füllmenge entbehrlich ist. Ebenso unerheblich war, dass der Kläger in seinem Antrag die von der Beklagten im Rahmen einer Kundenbestellung ausgelieferten Verpackungen nicht abgebildet hat, da der Verstoß im Internet auf lieferando.de und www.lieferando.de stattgefunden hat und hier eine Wiedergabe der konkreten Verletzungsform diesen ausreichend beschreibt.

g) Darüber hinaus hat der Kläger einen weiteren aus §§ 3, 3a UWG, Art. 9 Abs. 1 lit. I, Art. 30 Abs. 1 LMIV folgenden Unterlassungsanspruch wegen fehlenden Nährwertdeklaration hinreichend dargetan.

Der Kläger hat unbestritten vorgetragen, dass sich für die Angebote der Beklagten auf der Plattform lieferando.de betreffend Erfrischungsgetränke sowie Beilagensaucen keinerlei Angaben über deren Nährwerte auffinden ließen. Sämtliche der in Art. 30 Abs. 1 LMIV vorgesehenen Pflichtangaben zu den jeweils im Produkt enthaltenen Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz sowie zu dessen Brennwert fehlten beziehungsweise waren nicht abrufbar.

Soweit die Beklagte geltend macht, das Angebot des Mitglieds des Klägers „MUNDFEIN Pizzawerkstatt Bielefeld“ auf lieferando.de sei in derselben Weise defizitär, war dies nicht geeignet, den Unterlassungsanspruch zu berühren.

Die Vermutung eines rechtsmissbräuchlichen Vorgehens eines Wettbewerbsverbandes lässt sich nicht allein aus dem Umstand herleiten, dass dieser gegen einen Dritten vorgeht, obwohl ein oder auch mehrere Mitglieder sich in ähnlicher Weise wettbewerbswidrig verhalten.

Zum einen ist es einem nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG klagebefugten Verband grundsätzlich nicht verwehrt, nur gegen bestimmte Verletzer gerichtlich vorzugehen. Die Entscheidung hierüber steht ebenso in seinem freien Ermessen, wie es dem einzelnen Gewerbetreibenden freisteht, ob und gegen welche Mitbewerber er Klage erheben will. Eine unzumutbare Benachteiligung des angegriffenen Verletzers gegenüber anderen – etwa deshalb, weil nunmehr er allein die angegriffenen Handlungen unterlassen müsse – ist darin schon deshalb

nicht zu sehen, weil es dem Verletzer grundsätzlich offensteht, seinerseits gegen gleichartige Verletzungshandlungen seiner von dem Verband nicht angegriffenen Mitbewerber vorzugehen. Es gibt grundsätzlich keine Obliegenheit eines Verbands, gegen eigene Mitglieder vorzugehen, auf die sich außenstehende Dritte berufen könnten. (vgl. BGH, GRUR 2012, 411, 413 –Glücksspielverband m.w.N.).

Zum anderen ist die Beklagte auch gehindert, sich auf das Verhalten von Mitgliedern des Klägers im Rahmen eines so genannten „Unclean-Hands-Einwand“ zu berufen. Dieser ist immer dann von vornherein unzulässig, wenn durch den streitgegenständlichen Wettbewerbsverstoß – wie auch hier – nicht nur isoliert die Interessen von Mitbewerbern, sondern auch solche Dritter oder der Allgemeinheit berührt werden (vgl. Köhler, a.a.O., Rz. 2.39 zu § 11 UWG m.w.N.).

Angesichts des Verstoßes auf [lieferando.de](#) konnte es für das Bestehen des Unterlassungsanspruchs des Klägers nicht darauf ankommen, ob es sich bei der vom Kläger darüber hinaus bemängelten Darstellung der Nährwertangaben auf den Seiten [.de](#) gleichfalls um einen Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften der LMIV handelt. Der Kläger hat diese jedenfalls nicht zum unmittelbaren Gegenstand seines Unterlassungsantrages zur Ziffer 1. c) gemacht.

h) Der Klageantrag zu 1. d) erwies sich lediglich zum Teil als begründet, nämlich insoweit, als der Kläger für die nach den Anträgen zu 1. d) und e) eingeblendeten Produkte beziehungsweise Angebote die Angaben zu den Zutaten sowie zum Namen beziehungsweise der Firma sowie der Anschrift des jeweiligen Lebensmittelunternehmers vermisst.

Soweit die Beklagte auf [lieferando.de](#) verschiedene vorverpackte Lebensmittel, namentlich Dosenbier sowie Beilagensaucen, zum Kauf angeboten hat, ohne für diese Waren eine Zutatenliste bereitzustellen, lag darin ein Verstoß gegen Art. 9 Abs. 1 lit. b LMIV. Das nach dieser Vorschrift verlangte Verzeichnis besteht nach Art. 18 Abs. 1 LMIV aus einer Aufzählung sämtlicher Zutaten des Lebensmittels in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils zum Zeitpunkt ihrer Verwendung bei der Herstellung des Lebensmittels.

Ebenso fehlten die nach Art. 9 Abs. 1 lit. h) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 LMIV vorgeschriebenen Angaben zum verantwortlichen Lebensmittelunternehmer.

Insoweit folgte auch hieraus ein Unterlassungsanspruch des Klägers aus den §§ 3, 3a UWG.

Soweit der Kläger darüber hinaus meint und im Klageantrag zu 1. d) geltend macht, die Beklagte sei darüber hinaus zur Angabe der Menge bestimmter Zutaten und/oder Klassen von Zutaten verpflichtet, war eine Grundlage hierfür nicht ersichtlich. Die entsprechenden Angaben, welche in Art. 9 Abs. 1 lit. d und lit. g LMIV sind nur unter den weiteren Voraussetzungen des Art. 22 LMIV zwingend erforderlich. Vorliegend hat der Kläger im Hinblick auf die konkret aufgeführten Produkte aber nicht ansatzweise zum Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 22 LMIV vorgetragen.

i) Der Kläger besitzt gegen die Beklagte entsprechend dem Klageantrag zu 1. e) einen weiteren Unterlassungsanspruch wegen defizitärer Allergeninformationen aus § 8 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 3, 3a UWG, Art. 9 Abs. 1 lit. c, Anhang II LMIV.

Unstreitig fanden sich auf lieferando.de weder für das dort zum Kauf angebotene Bier der Firma Beck's noch für die einzeln angebotenen Beilagensaucen Hinweise beziehungsweise Angaben zu den in diesen Produkten enthaltenen Stoffen, die möglicher Weise Allergien auslösen. Ebenso unstreitig waren derartige Allergene aber den genannten Lebensmitteln enthalten, wie der Kläger unter anderem durch die Abbildung der Verpackungen von Ketchup, Mayonnaise sowie „Sweet & Sour Dip“ vorgetragen hat.

j) Aus §§ 3, 3a UWG, Art. 9 Abs. 1 lit. c, Anhang II LMIV folgt auch der mit dem Antrag zu 1. f) geltend gemachte Unterlassungsanspruch des Klägers wegen fehlender beziehungsweise unzutreffender Angabe von Zusatzstoffen bei den Angeboten der Beklagten. Der Anspruch folgt inhaltlich zudem aus § 9 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 4 ZZuIV, wonach der Gehalt an Zusatzstoffen in Lebensmitteln bei der Abgabe von Lebensmitteln im Versandhandel an den Verbraucher in den Angebotslisten kenntlich gemacht werden muss. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Marktverhaltensregelung im Sinne von § 3a UWG, deren Anwendung im Lauterkeitsrecht kein Unionsrecht entgegensteht (vgl. KG, Urteil vom 28. Februar 2012, 5 U 168/10, BeckRS 2014, 09242).

Gemäß den vom Kläger gefertigten Screenshots war das Angebot für den Kauf von „Coca-Cola“, „Fanta“ beziehungsweise „Sprite“ auf der Plattform lieferando.de in mehrfacher Hinsicht fehlerhaft.

So war zum einen die Darstellung des Gehalts an Zusatzstoffen in den angebotenen Getränken als unzureichend anzusehen, da sich die entsprechenden Informationen für den Verbraucher kaum auffinden ließen. So erwartet der informierte und aufmerksame Verbraucher, nach einem Klick auf das neben dem Preis befindliche „Pluszeichen“, sämtliche das Produkt betreffenden Informationen angezeigt zu bekommen. Soweit er nicht – mehr oder weniger

zufällig – zuvor die am rechten oberen Rand der gesamten Auswahlliste befindliche Schaltfläche „Allergene und Zusatzstoffe“ bemerkt hat, würde er diese nicht finden. Da er aber selbst nach der Auswahl dieser Textfläche die gesuchten Informationen nicht erhält, sondern erst zum Produkt zurückscrollen muss, um dann noch auf das dort erschienene „i“ zu klicken, waren die Informationen zu den Zusatzstoffen faktisch als nicht vorhanden zu werten. Die Informationspflichten nach der LMIV werden durch den Unternehmer nur erfüllt, wenn der Verbraucher die ihm zur Kenntnis zu bringenden Inhalte ohne weiteres wahrnehmen kann. Die Pflichtangaben nach der LMIV müssen daher nach Auffassung der Kammer leicht erkennbar aufzufinden sein, da „auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts“ im Sinne des Art. 14 Abs. 1 lit. a) LMIV nicht bedeutet, dass es ausreicht, wenn diese Angaben an irgendeiner Stelle der Internetseite, über welche das Geschäft abgeschlossen wird, verlinkt sind.

An dieser Beurteilung kann auch der Hinweis der Beklagten nichts ändern, dass die von ihrem Onlineangebot angesprochene Zielgruppe sich mit dem Internet „auskennt“ und Verlinkungen gewöhnt ist. Dies mag als zutreffend unterstellt werden, doch auch diese Verbrauchergruppe ist nicht gehalten, die fraglichen Links erst zu suchen.

Zum anderen waren die Angaben der in dem Getränk „Coca Cola Zero“ enthaltenen Zusatzstoffe unvollständig, da der Hinweis fehlte, dass darin auch eine Phenylalaninquelle enthalten ist.

Die Beklagte war nach den genannten Vorschriften nicht nur gehalten, überhaupt Angaben zu Zusatzstoffen der von ihr online angebotenen Lebensmittel zu machen. Vielmehr mussten diese, um dem von der LMIV verfolgten Zweck, dem Verbraucher eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln zu schaffen (§ 3 Abs. 1 LMIV) auch inhaltlich zutreffend sein. Es geht nämlich darum, dass die Auflistungen in ihrer Gesamtheit zuverlässig und glaubwürdig und damit für den Verbraucher verwert- und annehmbar sind. Erkennt der Verbraucher, dass hier Unzuverlässigkeiten, egal in welche „Richtung“ (Vorenthalten notwendiger Angaben oder Hinzufügung falscher Angaben), vorliegen, ist für ihn das gesamte Angabensystem unbrauchbar und unannehmbar, was aber dem Gesetzeszweck, den Verbraucher zuverlässig zu informieren, zuwiderläuft (vgl. KG, Urteil vom 21. Juni 2017, 5 U 185/16, GRUR-RS 2017, 116327).

k) Der Antrag konnte keinen Erfolg haben, soweit sich der Kläger auch auf die Art der Darstellung auf der Seite www.coca-colabottling.de bezieht, da hier, wie die in den Antrag eingeblendete dritte Grafik zeigt, eine hinreichende Verlinkung auf die Angaben zu den im Getränk enthal-

tenen Zusatzstoffen existiert. Der Kläger hat auch weder vorgetragen noch behauptet, dass diese unzutreffend gewesen sind. Den pauschalen Vortrag des Klägers, die fraglichen Angaben seien nach einem Aufruf des Links wegen der (mangelhaften) Größe der Darstellung nicht lesbar gewesen, vermochte die Kammer anhand der eingereichten Bildschirmausdrücke nicht nachzuvollziehen. Soweit ein im PDF-Format gespeichertes Dokument eingeblendet wird, kann der Verbraucher dieses regelmäßig am Bildschirm vergrößern, ohne dass dies einen erhöhten technischen Aufwand mit sich bringt.

Unklar blieb auch, vor welchem Hintergrund im Antrag die Formulierung „auf der Speise- und Getränkekarte“ aufgeführt ist; da sich der Vortrag des Klägers allein auf die Verkaufsaktivitäten der Beklagten über das Internet bezieht. Damit war der Antrag auch insoweit abweisungsreif.

Der weitere Vortrag des Klägers zum Fehlen der Angaben zu Zusatzstoffen auf den Verpackungen von Curry Dip und Pommes Frites Sauce findet im Klageantrag keinen Niederschlag, so dass auf diesen Punkt nicht näher einzugehen war. Maßgeblich war hier, dass der Kläger die unter [redacted].de vorhandenen Angaben offensichtlich für zutreffend hält.

l) Schließlich hat die Beklagte durch die fehlende Angabe des Alkoholgehalts für das von ihr auf lieferando.de angebotene Bier „Becks Pils Dose 0,5l“ gegen Art. 9 Abs. 1 lit. k) LMIV verstoßen, wonach für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts in Volumenprozent erfolgen muss. Auf den von der Beklagten betonten Umstand, dass die fragliche Information auf [redacted].de vorhanden gewesen sei, konnte es nicht ankommen. Das „Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts“, auf dem die Pflichtangaben zu erscheinen haben, sind die konkreten Internetseiten, über die das Geschäft mit dem Verbraucher abgewickelt wird.

m) Die Beklagte konnte sich nicht erfolgreich mit dem Argument verteidigen, dass sie hinsichtlich der auf der Plattform lieferando.de begangenen Verstöße nicht Schuldnerin des Unterlassungsanspruchs aus § 8 Abs. 1 UWG sei.

Letzteres war vorliegend der Fall, da der Vertragsschluss nach den vom Kläger zu den Akten gereichten Bedingungen der Plattform lieferando.de mit dem jeweiligen Lebensmittelanbieter zustande kommt. Die Plattform stellt damit nur den technischen und gestalterischen Rahmen für die Vermittlung von Kaufverträgen zwischen den einzelnen Anbietern und dem Endverbraucher zur Verfügung. Auf die Frage, wie eng oder weit der dem Nutzer der Plattform gewährte Gestaltungsspielraum ist, konnte es dagegen nicht ankommen. Maßgeblich war in-

soweit, dass nach den Bedingungen von lieferando.de allein die Beklagte und nicht die Lieferplattformen bestimmt, welches Warenangebot sie zu welchen Bedingungen bereithält.

Damit war die Beklagte auch ohne weiteres als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer im Sinne des § 8 LMIV anzusehen. Ob neben der Beklagten auch eine Haftung von lieferando.de in Betracht kommt, war im vorliegenden Verfahren nicht zu klären.

3. Darüber hinaus hat die Beklagte gegen die sie aufgrund des § 5 TMG sowie § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG treffenden Informationspflichten verstoßen, indem sie auf lieferando.de lediglich unvollständige Angaben zu ihrer geschäftlichen Identität gemacht hat. So fehlen jegliche Angaben zu ihrer Unternehmensbezeichnung und Rechtsform. Ein Herr , wie von der Beklagten angegeben, war und ist nicht Inhaber des in der betriebenen Restaurants.

Da der Verbraucher, wie oben erwähnt, seinen Kaufvertrag unmittelbar mit der Beklagten abschließt, besteht insoweit auch ein erhebliches Interesse an einer vollständigen Information über seinen (zukünftigen) Geschäftspartner.

4. Der Kläger besitzt gegen die Beklagte weiterhin einen Anspruch auf Zahlung einer Kostenpauschale in Höhe von 226,10 EUR brutto als Ausgleich für die Kosten, welche dem Kläger durch die unter dem 31. Juli 2017 ausgesprochene Abmahnung angefallenen sind.

a) Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG kann der Unterlassungsgläubiger verlangen, dass der Unterlassungsverpflichtete ihm die erforderlichen Aufwendungen für eine berechtigte Abmahnung ersetzt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 UWG ist der zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigte ausdrücklich gehalten, dem Schuldner vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Gelegenheit zu geben, den Streit durch die Abgabe einer vertragsstrafenbewehrten Unterlassungserklärung beizulegen.

b) Ersatz für die im Rahmen einer Abmahnung erforderlichen Aufwendungen kann allerdings nur verlangt werden, soweit die Abmahnung auch materiell-rechtlich begründet ist, was vorliegend der Fall war. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden. Soweit das mit der Abmahnung geltend gemachte Unterlassungsbegehren über die zu Gunsten des Klägers bestehenden Unterlassungsansprüche hinausging, konnte sich dies nicht kostenmäßig im Sinne einer Kürzung der zu beanspruchenden Abmahnkosten auswirken.

c) Für einen Verband, dem es zuzumuten ist, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende Wettbewerbsverstöße selbst zu erkennen und abzumahnen, kommt lediglich ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale in Betracht (vgl. Bornkamm in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 36. Aufl., Rz. 1.127 zu § 12 UWG; OLG Hamburg, Urteil vom 28. November 2001, 5 U 111/01, BeckRS 2001 30222988). Hierzu muss der Verband die Parameter offenlegen, welche der Pauschalierung zugrunde liegen, was der Kläger in der Klageschrift getan hat. Die entsprechende Berechnung ist von der Beklagten in der Folge nicht angegriffen worden. Zudem lag der vom Kläger geltend gemachte Betrag im Rahmen des Üblichen, so dass er im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO durch das Gericht bestimmt werden konnte.

5. Der Klägerin kann darüber hinaus die Erstattung der für das Schreiben vom 28. September 2017 angefallenen Kosten verlangen.

a) Die Kosten eines wettbewerbsrechtlichen Abschluss Schreibens sind grundsätzlich erstattungsfähig. Ein entsprechender Erstattungsanspruch ergibt sich nach der herrschenden Meinung aus den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß den §§ 670, 677, 683, Satz 1 BGB ergibt (so Köhler, a.a.O., Rz. 3.73 zu § 12 UWG; anders etwa Nill, GRUR 2005, 740 f., der eine analoge Anwendung des § 12 Abs. 2 UWG befürwortet).

b) Eine Kostenerstattung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn das Abschluss schreiben auch erforderlich war, um das Ziel des Abschlussverfahrens zu erreichen. Dieses besteht darin, den Gläubiger so zu stellen, als hätte er statt des vorläufigen einen endgültigen Titel. Dies war vorliegend der Fall. Die Beklagte hat sich im vorangegangenen Verfügungsverfahren zum Geschäftszeichen 102 O 87/17 nach der Bekanntgabe der dortigen Beschlussverfügung passiv verhalten, so dass der Kläger berechtigt war nachzufragen, ob sie den Titel als zwischen den Parteien endgültige Regelung anerkennen will. Der Kläger der Beklagten hat vor Absendung des Abschluss Schreibens auch eine hinreichend lange Bedenkfrist eingeräumt, da diese mindestens zwei Wochen, ab Zustellung der einstweiligen Verfügung beträgt (vgl. Köhler, a.a.O., Rz. 3.73a zu § 12 UWG m.w.N.).

c) Da es sich bei den Kosten des Abschluss Schreibens nicht um Kosten des Verfügungsverfahrens handelt, bezieht sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Abschlussverfahren nicht auf dieselbe Angelegenheit im Sinne des § 15 Abs. 2 RVG, sodass es zum Anfall einer weiteren Geschäftsgebühr kommt.

d) Die von den Prozessbevollmächtigten des Klägers für das Abschlusschreiben in Ansatz gebrachte Gebührenhöhe einer 1,3 Gebühr nach einem Gegenstandswert von 60.000,00 € ist von der Beklagten nicht in Frage gestellt worden. Die Gebührenhöhe als solche war nicht zu beanstanden (1,3 Gebühr als Regelgebühr: BGH, GRUR 2015, 822 –Kosten für Abschlusschreiben II).

6. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO. Die Zuvielforderung des Klägers war in der Sache geringfügig, so dass die Kammer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, der Beklagten die Kosten des Rechtsstreits insgesamt aufzuerlegen.

7. Die weitere Nebenentscheidung beruht auf § 709 ZPO.